

Museum Aargau
Schloss Hallwyl
CH-5707 Seengen
Tel. +41 (0)62 767 60 10
Fax +41 (0)62 767 60 18

Museum Aargau

Benutzungs- und Gebührenreglement Schloss Hallwyl

gestützt auf § 17 Abs. 3 des Kulturgesetzes (KG) vom 31. März 2009 ¹⁾

1. Allgemeines

Das Schloss Hallwyl ist ein Denkmal von nationaler Bedeutung. Seine geschichtliche Bausubstanz darf durch die Nutzung in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Das Schloss Hallwyl wird primär museal genutzt. Das Museum Aargau entscheidet über die Art der Benutzung und den Betrieb.

Das Museum Aargau ist für die ganze Schlossanlage zuständig. Diese besteht aus:

- sämtlichen Gebäuden und Höfen auf den drei Schlossinseln
- Mühlegarten
- ehemaligem Barockgarten (Kiesplatz)
- Allee und Schlosspark (im Besitz der Hallwil-Stiftung, werden aber vom Kanton unterhalten und beaufsichtigt)
- Parkplätze nördlich der Kantonstrasse.

2. Museum

2.1. Öffnungszeiten

Museum und Schloss Hallwyl sind in der Regel vom 1. April bis 31. Oktober von 10.00 bis 17.00 Uhr täglich ausser am Montag dem Publikum zugänglich.

An allgemeinen Feiertagen ist das Museum geöffnet.

Befristete Abweichungen und Schliessstage an Feiertagen etc. werden von der Museumsdirektion festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

¹⁾ SAR [495.200](#)

2.2. Eintritt

Für den Besuch von Schloss und Museum wird eine Eintrittsgebühr erhoben (siehe Ziffer 4.2.).

An ausgewählten Tagen (internationaler Museumstag, Spezialveranstaltungen etc.) können keine, reduzierte oder erhöhte Eintrittsgebühren erhoben werden.

2.3. Geschichtsvermittlung

Es werden Führungen und Geschichtsvermittlungsprogramme angeboten (siehe Ziffer 4.3.).

2.4. Sonderöffnungen

Für Gruppen können Führungen ausserhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden (siehe Ziffer 4.4.).

Gesuche sind schriftlich einzureichen. Das Museum Aargau entscheidet abschliessend über Sonderöffnungen.

2.5. Aufsicht

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist strikte Folge zu leisten. Wer die Anweisungen nicht befolgt, kann aus dem Museum und Schloss weggewiesen werden.

2.6. Verbote

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Schlosses und Nebengebäuden strikte untersagt.

Hunde sind nur im Schlosshof toleriert. Blindenhunde im Einsatz dürfen ins Museum.

3. Veranstaltungen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Als Veranstalter von öffentlichen kulturellen Anlässen tritt das Museum Aargau auf. Es kann die Veranstaltung Dritten übertragen.

Die Schlossscheune und der Schlosshof können von Dritten für Veranstaltungen und Anlässe gemietet werden (siehe Ziffer 3.2.). Auf Gesuch hin können auch andere Anlageteile genutzt werden.

Die Veranstaltungen und Anlässe haben auf den primären Charakter von Schloss und Museum sowie auf die besondere Ambiance Rücksicht zu nehmen.

Gesuche sind beim Museum Aargau schriftlich einzureichen. Das Museum Aargau entscheidet abschliessend über die Bewilligung von Veranstaltungen und Anlässen und die Vermietung der Lokalitäten. Das Benutzungs- und Gebührenreglement ist integrierender Bestandteil der Verträge mit Dritten.

3.2. Nutzungsbestimmungen

Museumsbetrieb	Veranstalter und deren Gäste haben in jedem Fall auf den ordentlichen Museumsbetrieb Rücksicht zu nehmen.
Schlosshof	Möglich sind: - Apéro mit Buffet bis max. 120 Personen stehend (Dauer in der Regel 1.5 Stunden) - kulturelle Veranstaltungen
Schlossscheune	Möglich sind: - Anlässe mit Verpflegung bis 65 Personen (Bankettbestuhlung vom Museum bereitgestellt) - Apéro mit Buffet bis max. 120 Personen stehend (Dauer in der Regel 1.5 Stunden) - Seminarien, Vorträge, Weiterbildungsveranstaltungen bis max. 80 Personen (Konferenzbestuhlung vom Museum bereitgestellt) - kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen - Trauungen
Verpflegung	Für die Verpflegung der Gäste hat der Veranstalter einen der Vertragscaterer des Museum Aargau oder bei kleineren Gruppen das Schlosscafé zu berücksichtigen. Es ist nicht gestattet, Getränke und Esswaren selber mitzubringen.
Personal	Bei allen Veranstaltungen und Anlässen ist für die ganze Dauer inklusive Vorbereitung von der Betriebsleitung autorisiertes Aufsichts- oder Servicepersonal anwesend, welches nach Tarif zu entschädigen ist (siehe Ziffer 4.). Den Weisungen des Personals ist strikte Folge zu leisten.
Lärmemissionen	Bei privaten Veranstaltungen und Anlässen sind lärmende Produktionen und elektronisch verstärkte Musik im Freien nicht gestattet. In der Schlossscheune sind Aktivitäten auf Zimmerlautstärke zu beschränken.
Dekorationen	Das Anbringen von Dekorationen an Wänden, Pfeilern und Decken ist nicht gestattet.
Brandgefahr	Offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk ist auf dem gesamten Schlossareal untersagt. Grillieren ist nur auf der im Schlosspark eingerichteten Feuerstelle erlaubt.
Parkplätze	Fahrzeuge sind ausschliesslich auf den öffentlichen Parkplätzen nördlich der Kantonstrasse abzustellen. Die Schlossallee darf nur zum Aus- und Einsteigenlassen von gehbehinderten Personen sowie zum Ein- und Ausladen von Waren befahren werden.

Haftung	Der Kanton lehnt bei Unfällen und bei Beschädigungen jede Haftung ab. Für Schäden an Gebäude und Mobiliar haftet gegenüber dem Kanton der Veranstalter bzw. der Mieter. Der Abschluss einer Haftpflicht- und Veranstaltungsversicherung wird empfohlen.
---------	---

4. Eintrittspreise und Gebühren (in Franken)

4.1. Allgemeines

Ist für eine Leistung nachfolgend keine Gebühr festgelegt, wird sie einer vergleichbaren Position zugeordnet oder sie wird nach Aufwand berechnet.

Bei personellen Leistungen wird im Minimum eine Stunde verrechnet. Angebrochene Stunden werden voll verrechnet.

4.2. Eintritte

Museum (Museum, Hof und Café)

	pro Person	Kollektiv* pro Person	pro Familie
Erwachsene	12.00	10.00	
Berufslernende und Studierende (bis 26 Jahre)	9.00	8.00	
Kinder (6–16 Jahre)	6.00	4.00	
Familienticket A (2 Erw. + max. 5 Kinder)			30.00
Familienticket B (1 Erw. + max. 5 Kinder)			20.00

*Unberechtigte Eintritte ins Museum werden nachbelastet.

Schlosshof (Hof und Café)

	pro Person	Kollektiv* pro Person
Erwachsene	3.00	2.50
Berufslernende und Studierende (bis 26 Jahre)	2.50	2.00
Kinder (6 –16 Jahre)	unentgeltlich	unentgeltlich
Saisonkarte	10.00	

Unberechtigte Eintritte ins Museum werden nachbelastet.

*Kollektivpreise für Gruppen ab 10 Personen und für Schulklassen

Kombieintritt Schlösserpass Museum Aargau: Schloss Lenzburg, Schloss Hallwyl und Schloss Wildegg

Erwachsene	32.00
Berufslernende und Studierende (bis 26 Jahre)	24.00
Kinder (6–16 Jahre)	17.00
Familienticket A (2 Erw. + max. 5 Kinder)	75.00
Familienticket B (1 Erw. + max. 5 Kinder)	56.00

Das Parkticket wird am Ausgabetag mit Fr. 2.00 beim Museumseintritt angerechnet. Beim Eintritt in den Schlosshof erfolgt keine Anrechnung.

4.3. Führungen und Workshops

Führung (Gruppe max. 25 Personen, Dauer ca. 1 Std.) plus Museumseintritt pro Person (Kollektivpreis ab 10 Personen)	130.00
Führung (Gruppe max. 25 Personen, Dauer ca. 1.5 Std.) plus Museumseintritt pro Person (Kollektivpreis ab 10 Personen)	150.00
Einführung in die Schlossgeschichte im Schlosshof (Dauer ca. 20 Minuten) plus Museums- oder Hofeintritt pro Person (Kollektivpreis ab 10 Personen)	70.00
Führung Schulklassen (Dauer 1 Std.) plus Museumseintritt pro Person (Kollektivpreis ab 10 Personen) 2 Begleitpersonen	130.00 unentgeltlich
Führung Schulklassen (Dauer 1.5 Std.) plus Museumseintritt pro Person (Kollektivpreis ab 10 Personen) 2 Begleitpersonen	150.00 unentgeltlich
Workshops Geschichtsvermittlung	nach Aufwand

Bei Verspätung besteht kein Anspruch auf die volle Dauer der Führung / des Workshops.
Bei Fernbleiben wird die Gebühr (ohne Eintritte) in Rechnung gestellt.

4.4. Sonderöffnungen

Sonderöffnung des Museums und/oder Museumscafés (Gebühr pro Stunde, inkl. 1 Aufsichtsperson) plus Museumseintritt pro Person (Kollektivpreis ab 10 Personen)	90.00
Sonderöffnung des Museums für Gruppen mit mehr als 50 Personen	Aufsichtspersonal nach Aufwand

Bei Fernbleiben wird die Sonderöffnungsgebühr und der allfällige Aufwand für zusätzliches Aufsichtspersonal in Rechnung gestellt.

4.5. Apéros/Essen

Bei schönem Wetter im Schlosshof, bei schlechtem Wetter in der Schlossscheune.

Grundgebühr bis 50 Personen	200.00
bis 100 Personen	300.00
über 100 Personen	350.00
Angebot Apéro/Essen	nach Absprache
Servicepersonal und Schlosswart (nach 17 Uhr)	nach Aufwand

4.6. Schlossscheune

In der Miete inbegriffen sind: Saalbenutzung, Normalverbrauch elektrische Energie, Wasser und Heizung, Bestuhlung, Aufsicht und Reinigung.

07.00–12.30 Uhr	500.00
12.30–17.00 Uhr	500.00
17.00–01.00 Uhr	800.00
17.00–02.00 Uhr	1'000.00
07.00–01.00 Uhr	1'200.00
07.00–02.00 Uhr	1'400.00
Flip-Chart	10.00
Hellraumprojektor und Leinwand	25.00
Verpflegung	nach Absprache

4.7. Trauungen

Im Schlosshof oder in der Schlossscheune

Grundgebühren:	
bis 20 Personen	250.00
über 20 Personen	300.00
mit Apéro bis 80 Personen	400.00
mit Apéro über 80 Personen	500.00
Angebot Apéro	nach Absprache
Servicepersonal und Schlosswart (nach 17 Uhr)	nach Aufwand

4.8. Annullierung

Bei der Annullierung von Führungen und Vermittlungsangeboten von weniger als 15 Tagen vor dem reservierten Termin ist eine Annullierungsgebühr von Fr. 100.00 zu entrichten. Bei Absage oder Fernbleiben bei Führungen und Vermittlungsangeboten am Tag des Angebots werden die vollen Kosten in Rechnung gestellt. Bei Verspätung am Tag des Angebots besteht kein Anspruch auf die volle Dauer des Angebots.

Bei der Annullierung von Sonderöffnungen, Veranstaltungen und Anlässen wird wie folgt Rechnung gestellt:

- 60 bis 15 Tage vor dem reservierten Termin: Annullierungsgebühr von Fr. 100.00
- weniger als 15 Tage vor dem Termin: Hälfte der Gebühren (ohne Eintritte) und der vereinbarten Leistungen (Personal, Verpflegung etc.).
- Bei Absage oder Fernbleiben am Tag des Angebots werden die vollen Kosten in Rechnung gestellt.

5. Schlussbestimmung

Bei vertraglichen Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Lenzburg.

6. Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

Lenzburg, 25. März 2013

Museum Aargau

Thomas Pauli-Gabi

Ziffer 4 vom Regierungsrat am 3. April 2013 genehmigt.